

Briefkasten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **35 (1957)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

mit eigenen Leistungen ein. Eine enge Koordination der Organe, welche sich mit den Fürsorgebeiträgen befassen, mit den Organen der Stiftung für das Alter gewährleistet eine gute Zusammenarbeit zum Wohle der bedürftigen Alten. Es wird zum Beispiel weder ein Fürsorgebeitrag noch ein Beitrag der Stiftung ohne vorherige gegenseitige Fühlungnahme zugesprochen. Dadurch wird auch vermieden, dass gewisse Personen von beiden Institutionen Beiträge erhalten und andere Personen leer ausgehen.

Die Erfahrungen, welche mit der Ausrichtung von kantonalen Zusatzrenten in Verbindung mit Fürsorgebeiträgen und gegebenenfalls mit Beiträgen der Stiftung für das Alter gemacht worden sind, dürfen als sehr gut bezeichnet werden. Zuzufolge der heutigen Ordnung ist es möglich, viele bedürftige alte Personen, die unverschuldet in Not geraten sind, vor Armengenössigkeit zu bewahren, sie davon zu befreien oder ihnen sonst das Leben etwas leichter zu gestalten.

Dr. K. Häuptli

Briefkasten

An A. W. in B.: «Ihre Ausführungen über die Pensionierten haben mich interessiert. Diese mussten wegen der Altersgrenze ihren Beruf aufgeben. Sie dürfen aber die nicht vergessen, denen es wegen Gebrechlichkeit und Krankheit nicht mehr möglich ist, ihrer Arbeit nachzugehen.»

Sie haben vollkommen recht. Gerade solche, denen kein «rüstiges Alter» beschert ist und die unter der Last einer chronischen Krankheit oder schweren körperlichen Schäden dahinleben müssen, sollen nie vergessen sein. Sie bedürfen der tätigen, verständnisvollen Teilnahme ihrer Mitmenschen. Sie brauchen mehr als andere Trost und Ermutigung. Ich kenne Betagte, die zeitlebens zu den «Schaffigen» gehörten und in grosser Treue und Hingabe ihrem Beruf nachgingen und die jetzt ganz besonders darunter leiden, untätig sein zu müssen. Sie werden sogar von Gewissensbissen geplagt und empfinden ihre Untätigkeit als sittliches Ungenügen. Ich weiss von einem ältern Mann, der wegen eines ernsten Herzleidens seine Berufspflichten weitgehend einschränken musste. Dies liegt ihm schwer auf dem Herzen, er macht sich immer Gedanken, was wohl seine

Bekanntem dazu sagen, dass er nicht mehr seiner Arbeit obliegen kann. Er war seinem Arzt sehr dankbar, der ihm pro Woche einen, manchmal zwei Bett-Tage verordnete. Diese strikte, zweckmässige ärztliche Weisung erleichterte sein Gewissen. Zudem hatte er das Glück, von einem warmen Familienkreis umgeben zu sein. Und wie wohl tat es ihm, wenn ihm seine Nächsten versicherten: «Deine blossen Anwesenheit ist uns wertvoll. Du bist ja die Seele im Hause. Wie dankbar sind wir, dass du noch unter uns weilst und überhaupt da bist.» Tatsächlich kann die blossen Anwesenheit eines alten Vaters oder einer Grossmutter für eine Familiengemeinschaft und für einen weitem Kreis etwas Wertvolles bedeuten. So soll das ein Trost sein für manche Alte, die körperlich behindert und krank sind: sie sind für andere noch da.

« Die Selbsthilfewerke der Kranken und Invaliden in der Schweiz »

Verfasser: P. J. Kopp, Präsident, und Gertrud Saxer, Sekretärin der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Kranken- und Invaliden-Selbsthilfeorganisationen (ASKIO). Erschienen in der «Schriftenreihe für soziale Probleme», Pro Memoria Verlag, Bern.

Die Verfasser dieser Schrift kommen einem aktuellen Bedürfnis entgegen. Die Öffentlichkeit kennt wohl dem Namen nach die meisten Selbsthilfeorganisationen der Kranken und Invaliden in unserem Lande, aber sie hat von ihrer Bedeutung nur einen vagen Begriff. Hier jedoch erhält sie in knappster Form ein präzises Bild von Sinn und Arbeit aller dieser aus dem Selbsthilfewillen und der Solidarität der Betroffenen selbst herausgewachsenen Organisationen. Und der Leser wird sich der Ueberraschung und Ergriffenheit nicht erwehren können, angesichts des Ausmasses persönlicher Leistung und persönlichen Einsatzes, der sich ihm hier in einem ganzen Netz von Organisationen und Institutionen praktischer Selbsthilfe auftut. Es scheint, als ob der diskrete und zurückhaltende Ton der Schrift um so besser spüren liesse, wie unvorstellbar schwierig die Anfänge dieses Zusammenschlusses gewesen sind, wie viel materielle Not und menschliche Isolierung